

§10

(1) Die Erklärung von Seegebieten außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu zeitweiligen Seesperrgebieten oder zu vorübergehenden Gefahrenzonen oder die Festlegung zeitweiliger Luftsperrgebiete außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und unter Beachtung der Interessen der internationalen Schiff- und Luftfahrt.

(2) Vor der Festlegung solcher Gebiete ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren. Bei Notwendigkeit hat der Minister für Nationale Verteidigung zu gewährleisten, daß alle Schiffsführer und Führer von Luftfahrzeugen von diesen Maßnahmen in geeigneter Form und im erforderlichen Umfang in Kenntnis gesetzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den §§ 7 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 2.

§11

Entschädigungs- sowie Vermögens- und finanzielle Fragen regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus den §§ 2 und 6 Abs. 3 ergebenden Verboten oder Einschränkungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder

b) wurde durch sie die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bzw. die Beauftragten der Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

§13

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung oder die anderen zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

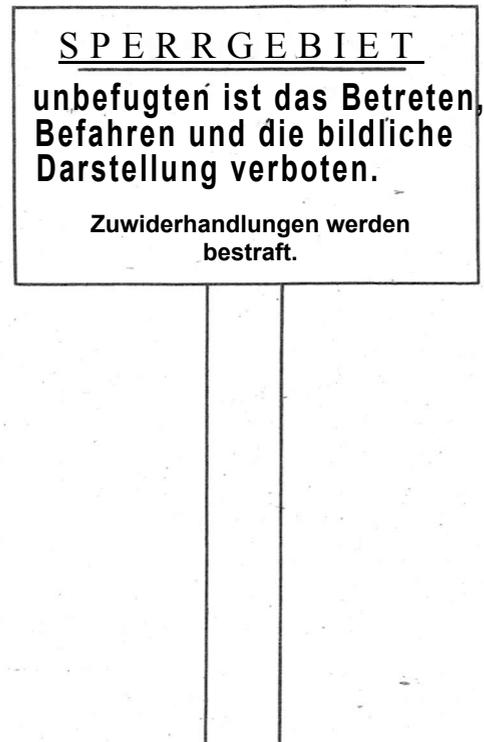
Der Minister
für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Verbotsschild
zur einheitlichen Kennzeichnung der Festlandsperrgebiete
auf dem Hoheitsgebiet der DDR

**Beschriftung:**

schwarz auf weißem Untergrund

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1979

Gemäß Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik treten mit Inkrafttreten der Sperrgebietsverordnung außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1963 über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten — Sperrgebietsordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 93),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1977 zur Sperrgebietsordnung (GBl. I Nr. 7 S. 56).

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Sekretär
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t r e l e z
Generalleutnant